

war ursprünglich das Princip der gezwungenen Tilgung fremd; allein es stand jedem Theilnehmer frei, seine Schulden ratenweise abzutragen, indem er Pfandbriefe einlöste und an den Verein zurückgab. In bei manchen Systemen stand den Schuldnern sogar frei, die auf ihre Güter eingetragenen Pfandbriefe zu kündigen, und sie- genossen daher den Vortheil, daß sie dieselben nicht auf dem Geldmarkte nach dem Cours zu kaufen brauchten. Nichts desto weniger ist der Erfolg gewesen, daß nichts oder nicht viel getilgt worden ist. Ich berufe mich zum Beweise dieser Thatsache auf eine sehr gewichtige Autorität, auf den königlichen preussischen geheimen Oberjustizrath und Haupttritterschaftsdirector von Boß, der in einer im Jahre 1835, zu einer Zeit, wo über die Conversion der Pfandbriefe in Preußen verhandelt wurde, über diesen Gegenstand herausgegebenen Schrift sich folgendermaßen aussprach: „Unstreitig haben sie (die Creditsysteme) auch vielen einzelnen Gutsbesitzern wesentliche Dienste geleistet, indem sie ihnen einen, gegen Kündigungen gesicherten, Credit zu billigen Zinsen gewährten, und manchen den Besitz ihrer Güter, ihrer hohen Verschuldung ungeachtet, fristeten. Die eigentliche Absicht des Königs, den Gutsbesitzern durch bessere Anordnung ihres Schuldenwesens die Gelegenheit zu geben, sich allmählig von ihren Schulden zu befreien und so der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes entgegenzuwirken, ist aber in keiner Art dadurch erreicht worden. Die Verschuldung des Grundbesitzes im Ganzen ist im Gegentheil seit jenen Zeiten bedeutend gestiegen und die Creditinstitute haben, anstatt sie zu mindern, nur den Erfolg gehabt, sie zu consolidiren. In der Kur- und Neumark sind jährlich bedeutende Summen neuer Pfandbriefe bewilligt worden. Die Summe der zur Löschung gekommenen ist besonders in den letzten 30 Jahren äußerst gering gewesen, und die Totalsumme, für welche das Institut einzustehen hat, die Zahl der bepfandbriesteten Güter, deren Sequestration ihm möglicherweise zur Last fallen kann, und die Gefahr, die Fonds durch mögliche Verluste und überhandnehmende Arbeit erschöpft zu sehen, ist im steten Wachsen geblieben. Der Mangel einer regelmäßigen Amortisation der Pfandbriefe ist daher von jeher als eine große Unvollkommenheit dieser Institute betrachtet worden. Schon bei der ersten Stiftung des schlesischen Creditwerks soll dies gerügt worden sein.“ Es scheint also hiernach erfahrungsmäßig keinem Zweifel zu unterliegen, daß bei einem Creditsystem ohne festen Tilgungsplan der Zweck, die Schuldentilgung zu erleichtern, nicht erreicht wird. — Allein gesetzt auch, dem wäre nicht so und die Schuldner benutzten wirklich die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Abzahlung ihrer Schuld mittelst Einlösung von Pfandbriefen, so ist doch so viel klar, daß auf diesem Wege die Schuldentilgung nur unter viel vortheilhafteren Bedingungen möglich ist, als bei der gezwungenen Amortisation. Es erklärt sich dies aus dem einfachen Grunde, daß der Schuldner, der eine Schuld von 100 Thln. mit jährlichen Abzahlungen von 1 Procent tilgen will, dazu 100 Jahr und 100 Thlr., oder, wenn er auch so gewissenhaft sein wollte, sich die in der Zwischenzeit ersparten Zinsen zu berechnen, nicht viel weniger braucht, während der Schuldner, welcher denselben Betrag jährlich an den Amortisations-

fonds zahlt, weil ihm die Zinseszinsen zu Gute gehen, in 40 bis 50 Jahren von seiner Schuld frei ist. Dazu kommt, daß die zur Abzahlung zu verwendenden Pfandbriefe nach dem Cours gekauft werden müssen; diese aber bei den kleineren Appoints in der Regel über pari stehen wird. Der Schuldner hat also, um einen Theil seiner Schuld abzutragen, ein effectives Opfer zu bringen, indem er die Coursdifferenz in der Regel aus dem Beutel wird tragen müssen. — Wenn endlich als dritter Grund gegen die gezwungene Tilgung angeführt wird, daß sie zwecklos und gegen die Natur des Grundeigenthums sei, weil selbiges einmal fremder Capitale nicht entbehren könne, so ist dies zwar insofern zuzugeben, als es keinem Creditsysteme jemals gelingen wird, den Grundbesitz ganz schuldenfrei zu machen. Allein abgesehen davon, daß doch auch hierin im Ganzen und Einzelnen Fluctuationen eintreten, so scheint der Grund mehr für als gegen die Nothwendigkeit eines festen Amortisationsplans zu sprechen, weil der Grundbesitzer, der heute ein Capital vom Creditverein aufnimmt, mit ziemlicher Gewißheit voraussehen kann, daß er früher oder später, durch den gewöhnlichen Lauf der Dinge, in den Fall kommen werde, den Creditverein von Neuem in Anspruch zu nehmen, so muß ihm daran gelegen sein, seine Schuld sobald als möglich getilgt zu sehen, damit er von dem Credit, den die Anstalt ihm gewährt, seiner Zeit auch wirklich Gebrauch machen könne. Wollte man aber endlich ein Bedenken darin finden, daß der Amortisationsplan es dem Schuldner wenigstens unmöglich mache, während der ganzen Dauer der Tilgungsperiode ein neues Darlehn aufzunehmen, so ist darauf zu entgegnen, daß diese Folgerung keineswegs aus der Annahme eines Amortisationsplans nothwendig hervorgeht, daß vielmehr die Aufnahme eines neuen Darlehns auch während der Dauer der Amortisationsperiode mit dem Principe recht wohl zu vereinbaren ist. Es braucht nämlich nur die Einrichtung getroffen zu werden, daß dem Schuldner, der eine gewisse Summe seiner Schuld getilgt hat, gestattet würde, ein neues Darlehn aufzunehmen, auf welches der noch nicht getilgte Schuldrest eingerechnet werden müßte, und es hätte zu dem Ende nur eine Abrechnung des Vereins mit dem Schuldner und eine Uebertragung der alten Schuld auf ein neues Conto einzutreten. — (Staatsminister v. Beschau tritt in den Saal.) — In der That findet auch eine solche Einrichtung, soviel mir bekannt, bei manchen Creditvereinen wirklich statt. Dies sind die wesentlichsten Gründe für das Amortisationsprincip bei Creditvereinen und diejenigen, welche das Ministerium bestimmen, sich der Ansicht der Deputation anzuschließen, daß ein mit einer Creditanstalt verbundener Amortisationsplan ein höchst nützlicher sei und eine Creditanstalt mit einem solchen Plane dem Schuldner und dem Grundbesitze größere Vortheile gewähre, als ohne einen solchen. Die Regierung hat zwar die Annahme eines festen Amortisationsplans nicht als eine Bedingung aufgestellt, von welcher sie die Genehmigung zu Errichtung von Creditvereinen in Sachsen abhängig machen wolle; sie kann aber gleichwohl nur wünschen, daß die daraus resultirenden Vortheile, ehe es zur Ausführung kommt, von den Interessenten sorgfältig erwogen und beherzigt werden